

Polizeiordnung 1562

mässigkeyt gehalten werde, sollen unsere ^bdiener^c, underthanen ^dund der universitet verwanthen^{d b}, wann sie gastunge haben wöllen, nit uber vier oder funf tracht^e aufsetzen und fürtragen, darinnen auch mit köstlichem pracht der essen uber gemeine gebürende weise kein gefärde ^fgebraucht werden^f.

¹⁰ Polzeimandat von 1561, vgl. oben Nr. 24 und 25, S. 261–264.

richt beschehen soll, sich, wo not, mit gebürlicher straf nach gestalt deß verbrechens an gelt oder sonst darnach zu gericht haben.

¹²Es soll auch alles obgemelt strafgelt, so von den verbrechenden genommen und gefallen wirdt, ¹³in einer jeden unser statt, flecken oder dorf in der Pfaltz am Rhein¹³ durch gedachte unsere ambleut oder mit irem vorwissen durch tügliche verordnete personen, die insonderheit darzu beaidigt sein sollen, einbracht und uns alßdann eines jeden orts jerlich auf unser erfordern von denselben unsern ambleuten oder den verordneten bevelchhabern darüber sonderlich rechnung gethan und dasselb strafgelt inß almusen, armen leuten zu gutem, geliefert werden.¹²

¹⁴ Von abschaffung der königreich, kindschencken und ubermeßigen bancketen.

¹⁵Zum fünften¹⁵ ordnen und wöllen wir, daß auch¹⁶ ¹⁷in unserm gebiet hoher oder nieder obrigkeit¹⁷ die konigreich, kindtsschencken und ubermeßige bancketen, so bißhero mehrertheils auch nur zur verschwendung, erösung und teurung der proviant und speiß, auch grossem bracht gedienet haben und daraus die unordenliche fill und andere unthaten mit wenig entsprungen seint, furbaß gentslich abgestellt sein und nit mehr gehalten werden, doch den weibern, so in kindtsnöten bei einer frauen gewesen und iren negsten blutsverwandten einen zimblichen imbs zu geben, auch den gevattern den kindbetterin eine verchrung zu thun unbenommen, aber sonst alle andere schanckungen, malzeiten und dergleichen uncosten, so bißhero in kindtbetten gebraucht worden, furbaß hiemit abgethan sein und pleiben bei straf fünf gülden, jeder verbrechenden person abzunehmen, mit welcher einziehung und verrechnung es forter inmaßen bei negtgesetztem fall von hochzeiten gehalten werden solle.

^{b-b} 1582 Kirchberg: beampten und underthanen; LO 1582, 1583, LO 1594: diener, der universitetsverwandten und underthanen.

¹²⁻¹² Fehlt LO 1582, 1583, LO 1594 an dieser Stelle.

¹³⁻¹³ 1582 Kirchberg: an jedem ort dieses ampts.

¹⁴ LO 1582, 1583, LO 1594: + V.

¹⁵⁻¹⁵ LO 1582, 1583, LO 1594: Hierumben.

¹⁶ Fehlt LO 1582, 1583, LO 1594.

¹⁷⁻¹⁷ Fehlt 1582 Kirchberg.

^gWie es denn auf den hochzeiten gehalten werden sol, haben wir eygen mandat¹⁰ außgehen, darbey wir es verbleiben lassen und dasselbige bey den strafen, darinnen verleibt, strengklich gehalten haben wöllen.^g

^e Fehlt VSp 1572.

^{d-d} Fehlt VSp 1572.

^e 1562 Hs: + oder gericht.

^{f-f} 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: gebrauchen.

^{g-g} Fehlt VSp 1572, 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594 haben stattdessen folgenden Einschub:

¹Von Kirweyen.

²Zum sechsten, nachdem wir² vernemen, daß in haltungen der kirweyen nit allein ebensfals allerhandt proviant zu uberflüssig unutz ufgewendet undt verschwendet, sonder auch bei diesen schweren theuren zeiten mancher von seiner freundschaft etwa biß in zweiten, ja auch in den dritten tag zu schaden dermassen uberlestiget, das dardurch weib und kindern die nottürftige leibsnahrung geringert, darzu auch bißweilen zu bester zeit an notwendiger arbeit verhindert und in solchen vergeblichen, unnutzen costen gebracht wirdet, das etwan einer ein gantz jahr daran zu darben und dasselbig schwerlich wider zu ersparen hat, ohne was sonst durch solche fillerei fur gotteslesterungen, auch schlägerei und andere leichtfertige schand, laster begangen und geübt werden. Solchem der gebür zu steuern und zu furkommen, setzen, ordnen und wöllen wir, daß in ³allen stetten, flecken und dörfern unsers gebiets³ alle kirweien gentslich abgeschafft und furbaß keine mehr zu halten gestattet werden. Doch sollen ⁴in stetten und flecken⁴ die freien, offenen jarmärckt hierunder nit verstanden noch gemeint sein, sonder furohin, wie von alters herpracht, gehalten, darneben aber auch der ubermeßig uncosten und verschwendung mit vollem prassen und zechen verboten und keinswegs verstattet werden.

⁵Von faßnachten, mumereyen und anderen heidnischen mißbreuchen.

⁶Zum siebenden⁶, sintemal wir auch befunden, das noch allerhand heidnischer mißbreuch im schwangk ghen und von unsern underthanen beide, jungen und alten, geübt werden, sonderlich auf den feir- undt sontägen, alß mit lehen

¹ LO 1582, 1583, LO 1594: + VI.

²⁻² 1582 Kirchberg: Dieweil wir auch zum sechsten; LO 1582, 1582, LO 1594: Nachdem wir auch.

³⁻³ 1582 Kirchberg: diesem ampt.

⁴⁻⁴ Fehlt 1582 Kirchberg.

⁵ LO 1582, 1583, LO 1594: + VII.

⁶⁻⁶ Fehlt LO 1582, 1583, LO 1594.